



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

**Gesetz über die Zusammenarbeit
kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts
im Erzbistum München und Freising**

**Erster Teil
Allgemeine Regelungen**

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Ortsordinarius, für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecken zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. can. 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Erzdiözese München und Freising, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die (Gesamt-) Kirchengemeinden und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Erzbistum München und Freising.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Rechtsformen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Rechtsformen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) der kirchliche Zweckverband,
 - b) die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung,
 - c) die Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil Der kirchliche Zweckverband

§ 3 Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern, geltendes Recht, Anhörung

- (1) Kirchliche Zweckverbände nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Ortsordinarius zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen. Er erwirbt Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Ortsordinarius durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.
- (4) Der Erlass und die Änderung der Satzung, Maßnahmen nach Absatz 3 sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Ortsordinarius bestimmt und bekannt gemacht.
- (5) Die kirchlichen juristischen Personen sind bei Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 vorab anzuhören.

§ 4 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss mindestens Regelungen enthalten über
 - den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,
 - seine Vertretung,
 - seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
 - die (erz-)bischöfliche Aufsicht,
 - die Geltung der Grundordnung.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Dritter Teil

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

§ 7 Anwendungsbereich

- (1) Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu regeln.
- (2) Dies geschieht insbesondere
 - a) durch die Schaffung und den Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen,
 - b) indem einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden (Amtshilfevereinbarung), oder
 - c) durch Zurverfügungstellung von Ressourcen, z.B. durch Dienstkräfte oder Räumlichkeiten.
- (3) Art. 25 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) bleibt unberührt.

§ 8 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden oder übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen oder übertragenen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung oder Kostenerstattung für die Erfüllung übertragener Aufgaben zu treffen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit, sowie unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann, bestimmen.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 8 bedarf in allen Fällen, in denen die (Erz-)Diözese nicht selbst Beteiligte ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung.

§ 10 Pflichtvereinbarung

- (1) Ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts aus zwingenden Gründen des kirchlich-öffentlichen Wohls geboten, so kann der Ortsordinarius den beteiligten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine angemessene Frist setzen, eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu schließen.
- (2) Kommt innerhalb der Frist eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung nicht zustande, so trifft der Ortsordinarius nach Anhörung der Beteiligten eine ersatzweise Regelung (Pflichtvereinbarung).
- (3) Die Pflichtvereinbarung kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius geändert oder aufgehoben werden.

Vierter Teil Die Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Sie schließen hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und die der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann.

- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.
- (6) Art. 25 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) bleibt unberührt.

§ 12 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 11 bedarf in allen Fällen, in denen die (Erz-)Diözese nicht selbst Beteiligte ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Fünfter Teil Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

§ 13 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (vorbehaltene Leistungen).
- (2) Durch bischöfliches Gesetz kann für bestimmte Leistungen angeordnet werden, dass kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Leistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen (angeordnete Leistungen).
- (3) Das Nähere ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Leistungserbringung der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehält bzw. die Inanspruchnahme der Leistung anordnet.

Sechster Teil Überdiözesane, ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit

§ 14 Rechtsformen der Zusammenarbeit

- (1) Die Erzdiözese München und Freising kann mit anderen (Erz-)Diözesen oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch Errichtung eines kirchlichen Zweckverbands oder durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung.
- (3) Neben der Erzdiözese München und Freising können andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes und mit Genehmigung des Ortsordinarius mit anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (4) Für überdiözesane, ökumenische oder außerkirchliche angeordnete Leistungen gilt § 13 entsprechend.

Siebter Teil Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2022



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöflicher Notar